

Satzung des Bach-Chor Bonn e.V.

Neufassung vom 07.10.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Bach-Chor Bonn** mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 3065 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik, insbesondere der des Komponisten Johann Sebastian Bach. Dieser Zweck wird durch regelmäßige Proben und die Durchführung von Konzerten und Auftritten verwirklicht. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Prüfung der Jahresrechnung durch zwei, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer/innen findet nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Chormitgliedern
- b) Freunden und Förderern

(2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Als Freund und Förderer kann auch eine juristische Person Mitglied werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft ist auf dem entsprechenden Vordruck des Vereins schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Chormitgliedern im Einvernehmen mit dem/der künstlerischen Leiter/in.

(5) Der/die künstlerische Leiter/in kann für die Dauer seines/ihrer Amtes nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Bis dahin bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

(4) Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand schriftlich binnen eines Monats begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Im Einzelfall kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen

§ 6 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft verpflichtet.

(2) Die Höhe der jährlichen Beiträge für Chormitglieder und Freunde und Förderer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§8) und der Vorstand (§9).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von in der Regel 4 Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Stimmberechtigt sind nur Chormitglieder.

(4) Alle Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 der Stimmen und die Wahl/Abwahl des/r künstlerischen Leiters/in mit der absoluten Mehrheit erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands alle 2 Jahre,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- f) Entscheidung über vorliegende Anträge,
- g) Wahl/Abwahl des/r künstlerischen Leiters/in,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/r Schatzmeister/in
- d) dem/r Schriftführer/in
- e) dem Vorstandsmitglied für Konzertorganisation
- f) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zusätzliche Vorstandsämter einzuführen, bestehende Vorstandsämter umzubenennen oder abzuschaffen.

(2) Für bestimmte Projekte kann der Vorstand einen Beirat bestellen oder einzelne Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Zum Vorstand gewählt werden können ausschließlich Chormitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder legt sein Amt nieder, so beruft der Vorstand entweder ein neues Vorstandsmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied übernimmt die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, dabei sind im Innenverhältnis die gefassten Vorstandsbeschlüsse maßgeblich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Die Verteilung der einzelnen Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern, sowie die Regeln der Beschlussfassung legt der jeweilige Vorstand in einer Geschäftsordnung nieder.

(9) Der Vorstand kann formale Änderungen der Satzung vornehmen, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gewünscht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Sachverständigen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein der Ludwig-van-Beethoven die Musikschule Bonn, hilfsweise an den Verband der Deutschen Konzertchöre e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung bzw. ein Paragraph dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen/Paragraphen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.